

Die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft  
An der Reeperbahn 2 • 28217 Bremen

Ortsamt Horn-Lehe  
z. Hd. Frau Köstner  
Leher Heerstraße 105 - 107  
28359 Bremen

Auskunft erteilt  
Thomas Knode  
Dienstgebäude:  
An der Reeperbahn 2  
Zimmer T 4.31  
Tel. +49 421 3 61-9 60 45  
E-Mail  
thomas.knode@umwelt.bre-  
men.de

Datum und Zeichen  
Ihres Schreibens  
21.03.2024

Mein Zeichen  
(bitte bei Antwort angeben)  
25-8  
AZ: 610/510-08-03-5903/2024-  
13196/2024-86174/2024  
Bremen, 17.04.2024

**Naturschutzverträgliche Beleuchtung des Jan-Reiners-Wanderweges  
Beschluss des Beirates Horn-Lehe vom 12.03.2024**

Sehr geehrte Frau Köstner, sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben mir den o.g. Beschluss übermittelt, in dem der Beirat Horn-Lehe die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft auffordert, den Jan-Reiners-Wanderweg im Stadtteil Horn-Lehe durchgehend naturschutzverträglich zu beleuchten.

In Abstimmung mit der Naturschutzbehörde kann ich Ihnen dazu folgendes mitteilen:

Der Jan-Reiners-Weg verbindet die Stadtteile Horn-Lehe (Abschnitt Vorstraße bis Lehester Deich) und Borgfeld (Abschnitt Lehester Deich bis Landesgrenze) und stellt eine wichtige stadtteilübergreifende Rad- und Wanderwegeverbindung bis ins niedersächsische Umland dar. Die Wegefläche selbst befindet sich in der Unterhaltung des ASV, die Böschungen einschl. des Baumbestandes werden vom UBB unterhalten.

Die gewünschte Beleuchtung war bereits mehrfach Gegenstand von Beiratsbeschlüssen der Beiräte Horn-Lehe und Borgfeld. Eine Beurteilung kann aufgrund der Länge der Strecke nur ganzheitlich erfolgen.

Die Problematik bezüglich der Beleuchtung ergibt sich aus dem Verlauf des Jan-Reiners-Weges durch naturschutzfachlich bedeutsame Gebiete:

Der Abschnitt zwischen Autobahnbrücke am Horner Bad und Überwegung Autobahnzubringer grenzt westlich direkt an das FFH-, Vogel- und Naturschutzgebiet „Westliches Hollerland“ an, so dass eine Beleuchtung des Weges Wirkungen in das Schutzgebiet hinein entfalten kann. Zwischen Autobahnzubringer und Lehester Deich verläuft die Wegeverbindung dann direkt durch das Schutzgebiet.

 Bus / Straßenbahn  
Haltestelle  
Eduard-Schopf-Allee

 Eingang  
An der Reeperbahn 2  
28217 Bremen

Poststelle:  
T (0421) 361 2407  
E-Mail office@umwelt.bremen.de

- Seite 1 von 2 -

Internet: <https://umwelt.bremen.de> Die Datenverarbeitung der personenbezogenen Daten entspricht den gesetzlichen Vorgaben.

Weitere Informationen finden Sie hier: <https://umwelt.bremen.de/info/dsgvo-kontakt>

Dienstleistungen und Informationen der Verwaltung unter Tel: (0421) 361-0, [www.transparenz.bremen.de](http://www.transparenz.bremen.de), [www.service.bremen.de](http://www.service.bremen.de)

Zwischen Lehester Deich und Borgfelder Deich führt der Jan-Reiners-Weg partiell durch das Landschaftsschutzgebiet „Borgfeld, Timmersloh, Warf, Kuhweide“, ab dem Borgfelder Deich bis zur Landesgrenze durch das NSG „Untere Wümme“ im FFH- und Vogelschutzgebiet „Untere Wümme“.

Negative Auswirkungen von Beleuchtung in FFH-, Vogelschutz-, Naturschutzgebieten (einschließlich des Hineinwirkens) betreffen vor allem nachtaktive Insekten, Fledermäuse und Vögel.

Durch das Bundesgesetz zum Schutz der Insektenvielfalt in Deutschland von 2021, mit dem u.a. das Bundesnaturschutzgesetz geändert wurde, ist die Neuerrichtung von Beleuchtungen in allen Naturschutzgebieten verboten (§ 23 Abs. 4 BNatSchG):

*„In Naturschutzgebieten ist im Außenbereich nach § 35 des Baugesetzbuches die Neuerrichtung von Beleuchtungen an Straßen und Wegen sowie von beleuchteten oder lichtemittierenden Werbeanlagen verboten. Von dem Verbot (...) kann auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, soweit*

- 1. die Schutzzwecke des Gebietes nicht beeinträchtigt werden können oder*
- 2. dies aus Gründen der Verkehrssicherheit oder anderer Interessen der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist.“*

Die beiden vom Gesetz vorgegebenen Ausnahmegründe kommen vorliegend allerdings nicht in Betracht, da die Nr. 1 der Ausnahmegründe („der Schutzzweck des Gebiets nicht beeinträchtigt werden kann“) nicht anwendbar ist, weil ein wesentlicher Schutzgrund im NSG Westliches Hollerland der Erhalt „als bedeutsamer Lebensraum einer artenreichen Insektenfauna, ... von Kleinsäugetern ... und Fischen“ ist (§ 3 der NSG-Verordnung, vergleichbar in der NSG-Verordnung „Untere Wümme“).

Eine Ausnahme nach Nr. 2 ist möglich, wenn dies aus Gründen der Verkehrssicherheit oder anderer Interessen der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist. Der Beirat begründet seinen Antrag damit, dass die Attraktivität und das Sicherheitsgefühl für Fahrradfahrende durch eine Beleuchtung erhöht würde und eventuell mehr Menschen vom Auto auf das Fahrrad umsteigen würden. Dies sind keine Argumente im Sinne der bundesgesetzlichen Ausnahmeregelung, da gemäß dem Antrag die Verkehrsträgerwahl und das subjektive Sicherheitsempfinden beeinflusst werden sollen.

Es kommt hinzu, dass beide Naturschutzgebiete gleichzeitig auch Vogelschutz- und FFH-Gebiete sind, für die eine Verträglichkeitsprüfung erforderlich wäre. Die Beleuchtung ist aus den genannten Gründen nicht verträglich mit den Erhaltungszielen für diese Gebiete. Eine Ausnahme könnte diesbezüglich schon deshalb nicht gewährt werden, weil mit dem Kuhgrabenweg und den gut ausgebauten Radwegen entlang der Lilienthaler Heerstraße während der Dunkelstunden beleuchtete Alternativen zur Verfügung stehen.

Die Naturschutzbehörde stellt daher keine Genehmigung einer Beleuchtung innerhalb des Naturschutzgebiets in Aussicht und lehnt eine solche auch außerhalb ab, soweit sie in das NSG hineinwirken würde.

Ganz unabhängig von den naturschutzfachlichen Belangen sprechen auch sowohl finanzielle als auch bautechnische Argumente gegen die Installierung einer Beleuchtung. Der Einbau einer durchgehenden Beleuchtung würde nach grober Einschätzung des ASV Kosten in Höhe von bis zu 400 T€ verursachen. Diese Mittel stehen derzeit nicht zur Verfügung, hinzu kommen die jährlichen Energie- und Wartungskosten. Auch bautechnisch würde der Einbau zu Problemen führen, da auf der gesamten Länge ein Leitungskabel verlegt werden müsste. Dazu müsste entweder auf gesamter Länge der Asphalt aufgerissen werden oder aber es würde zu massiven Beeinträchtigungen des Gehölzbestandes bei einem Einbau im Randbereich der Böschung kommen.

Insofern kann ich dem Wunsch des Beirates leider nicht entsprechen und bitte dafür um Verständnis

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Knode

